

Umsetzung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 467). Die Verordnung tritt am 7.6.21 in Kraft und mit Ablauf des 28.7.21 außer Kraft.

Sehr geehrte Gäste,

nachfolgend finden Sie Information zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann.

Wir tragen alle nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils sicherlich unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Geltungsbereich und Grundsatz

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen der aktuellen Verordnung unter der Maßgabe der Inzidenzabhängigkeit gelten. Zu unterscheiden sind Regelungen bis zu einem Inzidenzwert von 50 und solchen bei Werten zwischen 50 und 100. Testnachweise sind nur in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie vollständig geimpfte und genesene Personen ohne Symptome sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird bzw. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, in Gruppen von bis zu zehn Personen.

Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt.

Jede Person soll in der Öffentlichkeit, sowie in den übrigen in der Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mind. 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten. Sollte eine Person den Abstand nicht einhalten können, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Jede Person hat in geschlossenen Räumen die öffentlich oder im Rahmen eines Kundenverkehrs zugänglich eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen, so § 5 der Verordnung. Die Befreiung von dieser Pflicht ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden.

Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

Testung PCR-Test / Schnelltest / Selbsttest

Soweit in der Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen die Vorlage eines Negativ-Nachweises hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist, muss ein schriftlicher oder elektronischer Testnachweis eines PCR- oder POC-Antigentests oder eines zugelassenen Selbsttests vorliegen.

Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis vorzulegen. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen Gäste zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden einen Testnachweis vorlegen. Gäste dürfen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit nur im Rahmen der bestehenden Kontaktbeschränkungen untergebracht werden. Die Testung muss vor Betreten des Campingparks erfolgt und zweifelsfrei dokumentiert sein.

Ein PCR-Test darf dabei max. 48 Stunden zurückliegen, ein zugelassener PoC-Antigen-Schnelltest sowie ein durch eine fachkundige Person beaufsichtigter und bestätigter Selbsttests max. 24 Stunden. Ohne diesen Nachweis ist der Zugang nicht möglich.

Da die Testung mittels eines PCR- oder PoC-Antigen-Tests von einer geschulten Person durchzuführen ist und auch Selbsttests durch fachkundiges Aufsichtspersonal durchzuführen sind, kann eine Testung weder bei Anreise noch während des Aufenthaltes auf dem Campingpark selbst erfolgen.

Bitte nutzen Sie hier zunächst die zahlreichen, kostenlosen Angebote der Testzentren, Apotheken und sonstigen Teststellen. Infos hierzu werden von den jeweiligen Landkreisen auf deren Internetseiten veröffentlicht.

Wir arbeiten daran, auch weiterhin mit Kooperationspartnern vor Ort entsprechende Teststellen auf den KNAUS Campingparks in Bayern anzubieten.

HINWEISE: Auch Dauercamper müssen Wiederholungstests durchführen und die Nachweise erbringen.

Vollständig geimpfte und genesene Personen

Die Test-Nachweispflicht entfällt, wenn Sie als Gast einen Nachweis hinsichtlich des vollständigen Impfschutzes oder einen Nachweis zur Genesung vorlegen können. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Die Verordnung finden Sie unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_13>true Bestimmungen zur Testung und zu den Nachweispflichten unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>.

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie wieder als Gäste auf unseren bayerischen KNAUS Campingparks begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre
Helmut Knaus KG
(Stand: 12.7.21)